

pu bee 10.05.21

**Hanseatisches Oberlandesgericht  
Zivilsenate**

**Sievekingplatz 2  
20355 Hamburg**

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4648  
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0  
Telefax: (040) 4279-88080

Zimmer: 138

Hanseatisches Oberlandesgericht, 7 W 61/21  
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte  
Schön & Reinecke  
Ebertplatz 10  
50668 Köln

Sprechzeiten:

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr  
und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben:

Geschäftsnummer:

**7 W 61/21**

Hamburg, den 10.05.2021

In Sachen  
Krüger, S. ./ Schälke, R. hier: sonstige Beschwerde

**Ihr Zeichen:** 314-3/19 r-as

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 07.05.2021 und eine Abschrift des Beschlusses vom 07.05.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bartels, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

---

**Datenschutzhinweise:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

**Bitte beachten:** Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

---

**Bankverbindung**

Justizkasse Hamburg:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01  
BIC: MARKDEF 1200

**Verkehrsanbindung**

Messehallen: U2  
Sievekingplatz: Metrobus 3  
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112  
und Schnellbus 35, 36

**Nachtbriefkasten**

Am Haupteingang des  
Ziviljustizgebäudes,  
Sievekingplatz 1

Abschrift

## Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 61/21

324 O 598/18

LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

**Dr. Sven Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

**- Antragsteller, Gläubiger und Beschwerdegegner -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

gegen

**Rolf Schälike**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

**- Antragsgegner, Schuldner und Beschwerdeführer -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 314-3/19 r-as

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Meyer, den Richter am Oberlandesgericht Zink und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe am 07.05.2021:

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 5. März 2021, Az. 324 O 598/18, abgeändert.

Das Ordnungsmittelverfahren auf den Antrag des Gläubigers vom 6. Februar 2019 wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Gläubiger zu tragen.

Der Wert wird für das Beschwerdeverfahren festgesetzt auf € 500,00.

## Gründe

I. Das Landgericht hat dem Schuldner mit einstweiliger Verfügung vom 7. Januar 2019 untersagt, die dort bezeichnete Äußerung - einen Ausschnitt aus einer längeren Textpassage - über den Gläubiger erneut zu verbreiten. Der Beschluss ist dem Schuldner am 11. Januar 2019 auf Betreiben des Gläubigers zugestellt worden. Der Schuldner hat auf seiner Internetseite den vollständigen Text der ursprünglichen Passage wiedergegeben und mitgeteilt, welchen Teil davon er nach dem Beschluss des Landgerichts nicht weiter verbreiten dürfe, sowie hinzugesetzt, dass er den Beschluss nicht für richtig halte. Diese Mitteilung war jedenfalls bis zum 5. Februar 2019 über das Internet abrufbar. Der Gläubiger hat daraufhin mit Schriftsatz vom 6. Februar 2019 beantragt, gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld festzusetzen. Bereits zuvor war ein Gesuch des Schuldners auf Ablehnung der Vorsitzenden Richterin der zuständigen Kammer des Landgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit eingegangen; das Landgericht stellte daraufhin die Entscheidung über den Ordnungsmittelantrag des Gläubigers zurück. Das Befangenheitsgesuch wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 8. Februar 2019 für unbegründet erklärt, die hiergegen von dem Schuldner eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom Hanseatischen Oberlandesgericht mit Beschluss vom 20. August 2019 zurückgewiesen. In der Folgezeit wurden noch Schriftsätze gewechselt, bis das Landgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 5. März 2021 gegen den Schuldner wegen Zuwiderhandlung gegen das mit der einstweiligen Verfügung ausgesprochene Verbot ein Ordnungsgeld in Höhe von € 500,00 verhängt hat. Hiergegen hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt, zu deren Begründung er sich nunmehr auch auf den Eintritt der Verjährung nach Art. 9 EGStGB beruft. Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II. Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist zulässig. Sie ist insoweit begründet, als der Beschluss des Landgerichts aufzuheben und die Einstellung des Ordnungsmittelverfahrens auszusprechen ist.

1. Der Ordnungsmittelantrag dürfte allerdings zunächst begründet gewesen sein. In dem Verhalten des Schuldners dürfte schon deshalb ein Verstoß gegen das gegen ihn verhängte Verbot gelegen haben, weil er sich nicht darauf beschränkt hat, öffentlich zu berichten, dass gegen ihn ein Verbot mit bestimmtem Inhalt ergangen sei (ob derartiges zulässig ist, hängt, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, von den Umständen des Einzelfalls ab, s. z.B. OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18. 3. 1999, Az. 16 W 2/99, NJW-RR 2001, S. 187 f.), sondern über die

Wiedergabe des Verbots hinaus seine gesamte ursprüngliche Textäußerung noch einmal wiederholt und zudem die Auffassung vertreten hat, dass er zur Verbreitung der verbotenen Äußerung berechtigt sei.

2. Die Frage, ob das mit dem Ordnungsmittelantrag gerügte Verhalten des Schuldners einen Verstoß gegen das gegen ihn verhängte Verbot darstellt, bedarf indessen keiner Vertiefung; denn jedenfalls ist der auf das betreffende Verhalten gestützte Ordnungsmittelanspruch inzwischen verjährt mit der Folge, dass wegen dieses Verstoßes ein Ordnungsmittel nicht mehr verhängt werden darf.

a) Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 EGStGB schließt die Verjährung die Festsetzung von Ordnungsmitteln, gemäß Art. 6 EGStGB auch solchen nach § 890 ZPO, aus. Die Verjährungsfrist beträgt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 EGStGB zwei Jahre, sie beginnt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 3 EGStGB zu laufen, sobald das Verhalten, wegen dessen das Ordnungsmittel verhängt werden soll, beendet ist. Danach ist hier Verjährung eingetreten. Der späteste Zeitpunkt, zu dem sicher festgestellt werden kann, dass der Schuldner die mit dem Ordnungsmittelantrag gerügte Äußerung auf seiner Internetseite zum Abruf bereit gehalten hatte, ist hier der 5. Februar 2019. Die Verjährung ist daher mit Ablauf des 4. Februar 2021 eingetreten (zur Berechnung der Verjährungsfrist s. Wickern, NSTZ 1994, S. 57 f. m.w.N.), mithin zu einem Zeitpunkt, der vor dem liegt, zu dem das Landgericht am 5. März 2021 über den Ordnungsmittelantrag entschieden hat.

b) Der Eintritt der Verjährung ist nicht dadurch hinausgeschoben worden, dass das Verfahren auf Festsetzung des Ordnungsmittels zwischenzeitlich nicht hätte betrieben werden können. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 EGStGB ruht die Verjährung, solange nach dem Gesetz das Verfahren zur Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Der Gläubiger und das Landgericht im Nichtabhilfebeschluss vom 24. März 2021 verweisen insofern auf den Umstand, dass gegen die Vorsitzende Richterin der zuständigen Kammer des Landgerichts vor Einleitung des Ordnungsmittelverfahrens von dem Schuldner das Gesuch auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 42 ZPO angebracht worden war und über dieses Gesuch abschließend mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 20. August 2019 entschieden worden ist; während dieser Zeit sei die abgelehnte Richterin nach § 47 Abs. 1 ZPO daran gehindert gewesen, andere als unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen, so dass der Zeitraum bis zur bestandskräftigen Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs nicht in die

Verjährungsfrist eingerechnet werden könne. Dem ist indessen nicht so.

Das ergibt sich allerdings nicht aus der von dem Schuldner herangezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Dezember 2018, Az. I ZB 72/17 (abgedruckt z.B. in NJW-RR 2019, S. 822 f.); denn dieser Beschluss betrifft nicht einen Fall der Festsetzungsverjährung nach Art. 9 Abs. 1 EGStGB, sondern einen solchen der Vollstreckungsverjährung i.e.S. nach Art. 9 Abs. 2 EGStGB, und befasst sich mit der Frage, ob sich aus Normen, die außerhalb des unmittelbaren Regelungsgefüges von BGB, ZPO, StGB oder StPO stehen - es handelte sich um ein aus verfassungsrechtlichen Normen hergeleitetes, der Vornahme von Vollstreckungshandlungen entgegenstehendes Hindernis -, ein Ruhen des Verfahrens ergeben könne. Hier dagegen stellt sich die Frage, ob die dem einfachgesetzlichen Normgefüge zugehörige Vorschrift des § 47 Abs. 1 ZPO unmittelbar ein Gesetz im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Satz 4 EGStGB ist, nach dem das Verfahren zur Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Für den Bereich der Ordnungsmittel nach § 890 ZPO ist diese Frage, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden, wie überhaupt die Norm des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 EGStGB Rechtsprechung und Rechtslehre nur wenig zu beschäftigen scheint. Lediglich für die verwandte Bestimmung des § 32 Abs. 1 Satz 1 OWiG hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit einem Beschluss vom 23. Juni 1981 (Az. Ss 272/81, nicht veröffentlicht, aber referiert in der Rechtsprechungsübersicht von Göhler, NStZ 1982, S. 11 ff., 12) entschieden, dass ein Ruhen der Verfolgungsverjährung nicht eintrete, wenn der zuständige Richter nach § 24 StPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird, weil er trotz des Ablehnungsgrundes nach § 29 StPO befugt bleibe, unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen. Das hat in der Fachliteratur Zustimmung gefunden (Ellbogen in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 32 OWiG Rdnr. 15). Dieser Auffassung schließt sich der Senat für das Verhältnis von Art. 9 Abs. 1 Satz 4 EGStGB zu §§ 890, 42, 47 Abs. 1 ZPO an. Auch § 47 Abs. 1 ZPO führt nicht dazu, dass das Verfahren, in dem der Richter abgelehnt worden ist, in der Weise vollständig ruhen würde, wie das etwa bei einer Aussetzung des Verfahrens nach § 249 Abs. 1 ZPO der Fall wäre. So kann das betreffende Verfahren z.B. dann, wenn der abgelehnte Richter krankheits- oder urlaubsbedingt abwesend ist, auch während der Dauer des Ablehnungsverfahrens ohne Weiteres von seinem geschäftsverteilungsplanmäßigen Vertreter fortgeführt werden. Die Verjährungsfrist läuft daher während des Ablehnungsverfahrens weiter.

Gegen diese Sichtweise spricht nicht die Überlegung, dass der Fall eintreten kann, dass, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung über einen Ordnungsmittelantrag ergangen ist, die Verjährungsfrist abzulaufen droht, weil bis kurz vor deren Ablauf nicht bestandskräftig über ein Ablehnungsgesuch gegen den zuständigen Richter entschieden worden ist. In diesem Fall - der

nur sehr selten eintreten wird - wäre die Entscheidung über den Ordnungsmittelantrag eine unaufschiebbare Handlung, an der der abgelehnte Richter nach § 47 Abs. 1 ZPO mitwirken dürfte, da eben anders der Eintritt der Verjährung nicht verhindert werden könnte (vgl. Ellbogen aaO.). Ein das Ablehnungsgesuch anbringender Schuldner wäre in der geschilderten Situation durch die Mitwirkung des von ihm abgelehnten Richters an der Entscheidung über den Ordnungsmittelantrag nicht etwa rechtlos gestellt; denn er kann in dem Fall, dass ein Ordnungsmittel gegen ihn verhängt wird, dagegen mit aufschiebender Wirkung (§ 570 Abs. 1 ZPO) sofortige Beschwerde einlegen, ohne dass er - wegen der Regelung in § 572 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO - dadurch sein Recht darauf verlieren würde, dass das bislang mit der Sache befasste erstinstanzlich tätige Gericht über den Ordnungsmittelantrag entscheidet. Mit dieser Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts darüber, ob der Beschwerde abzuwehren oder diese dem Rechtsmittelgericht vorzulegen ist, kann dann in jedem Fall zugewartet werden, bis über das Ablehnungsgesuch bestandskräftig entschieden worden sein wird, da nach einer erstmaligen, wenn auch nicht rechtskräftigen Festsetzung eines Ordnungsmittels eine Verjährung des Ordnungsmittelanspruchs nach Art. 9 Abs. 1 EGStGB nicht mehr eintreten kann (BGH, Beschl. v. 5. 11. 2004, Az. IXa ZB 18/04, GRUR 2005, S. 269 f.).

III. Der Umstand, dass der Ordnungsmittelanspruch verjährt war, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung über ihn ergangen ist, führt nicht dazu, dass der Ordnungsmittelantrag zurückzuweisen ist; denn eine Entscheidung über den Antrag selbst ergeht nicht mehr. Es ist vielmehr auszusprechen, dass das auf seiner Grundlage eingeleitete Ordnungsmittelverfahren einzustellen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25. 10. 2017, Az. 2 StR 252/16, Rdnr. 50 der Gründe m.w.N.). Die Kostenentscheidung folgt nach § 891 Satz 3 ZPO gleichwohl aus §§ 91 ff. ZPO mit der Folge, dass dem Gläubiger nach § 91 ZPO die Kosten aufzuerlegen sind. Der Senat hat von der Bestimmung des § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG keinen Gebrauch gemacht; denn es ist nicht allein Aufgabe des mit dem Ordnungsmittelantrag befassten Gerichts, dafür Sorge zu tragen, dass die Verjährung nicht eintritt, sondern auch die Aufgabe des Gläubigers, der ggf. versuchen kann, durch einen Hinweis auf das Bestehen des Ablaufs der Verjährungsfrist das Gericht zu einem Tätigwerden zu veranlassen. Der im Strafprozess auch nach Eröffnung der Hauptverhandlung weiterhin gegebenen Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft (s. dazu Inhofer in Graf, BeckOK GVG, 10. Ausg., Std. 15. 2. 2021, § 151 GVG Rdnr. 5) entspricht jedenfalls hier das Interesse des Gläubigers daran, den Anspruch auf Verhängung eines Ordnungsmittels nicht verjähren zu lassen, zumal das Ordnungsmittelverfahren der Durchsetzung eines seiner Disposition unterliegenden, ihm zustehenden Anspruchs dient. Das unterscheidet diesen Fall von Fällen, in denen ein Anspruch verjährt, von dem die Parteien nicht wissen, ob die Voraussetzungen für den

Ablauf der Verjährungsfrist vorliegen (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 20. 11. 2012, Az. 14 W 622/12, Der Sachverständige [DS] 2013, S. 197 f., 198, betr. den Anspruch der Staatskasse auf Rückforderung einer zu Unrecht gezahlten Sachverständigenvergütung). Die Festsetzung des Werts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG. Von der Zulassung der Rechtsbeschwerde hat der Senat im Hinblick auf § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 ZPO abgesehen (zu den Erfordernissen vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. 9. 2011, Az. 1 BvR 1012/11). Zum einen hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg (aaO.), der sich der Senat anschließt, in Rechtsprechung und Literatur, soweit ersichtlich, keinen Widerspruch gefunden, und zum anderen tritt die hier entschiedene Rechtsfrage offenbar nur so selten auf, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine höchstrichterliche Entscheidung nicht erfordert.

Meyer

Zink

Weyhe